

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/2962 —

**Betr.: Verlust der Berufserlaubnis des türkischen Oberarztes und Anästhesisten  
Dr. Güngördü**

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schneider (FDP) vom 11. 7. 1984

In den Hamelner Krankenhäusern „An der Weser“ und „Wilhelmstraße“ herrscht große Betroffenheit darüber, daß dem türkischen Oberarzt und Anästhesisten Dr. Güngördü nach sechs Jahren Tätigkeit die Arbeitserlaubnis entzogen und er des Landes verwiesen werden soll.

Man hält das Ausscheiden des Oberarztes für unverantwortbar, weil heute schon kaum zu gewährleisten sei, die Narkose im Notarzteinsatz und die Betreuung Schwerstverletzter in der Intensivstation bei durchschnittlich zehn bis zwölf Bereitschaftsdiensten je Anästhesiearzt im Monat ausreichend zu versehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie es angesichts der oben geschilderten Situation in Hameln für vertretbar, unter Berufung auf den § 10 der Bundesärzteordnung dem türkischen Oberarzt Dr. Güngördü die Arbeitserlaubnis zu entziehen, oder anerkennt sie die schwierige Situation besonders des Notarzteinsatzes in bezug auf Anästhesieärzte in Hameln, und läßt sie die nach § 10 der Bundesärzteordnung mögliche Ausnahme bei Engpässen in bestimmten medizinischen Bereichen oder sogar bei einem Notstand zu?
2. Ist es richtig, daß trotz Ausschreibung dieser Oberarztstelle kein erfahrener Nachfolger gefunden werden konnte, und läuft eine weitere Ausschreibung? Oder verzichtet sie aufgrund der unbestrittenen Notwendigkeit der fortwährenden Besetzung dieser Stelle mit einem erfahrenen Anästhesisten auf den Entzug der Arbeitserlaubnis für Dr. Güngördü?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Sozialminister  
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 17. 8. 1984

Es trifft nicht zu, daß dem türkischen Oberarzt und Anästhesisten Dr. med. Güngördü die Arbeitserlaubnis entzogen worden ist. Richtig ist vielmehr, daß die für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 10 Abs. 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) erforderliche Berufserlaubnis in Ermangelung der rechtlichen Voraussetzungen nicht verlängert worden ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich deutschen und den ihnen gleichgestellten Ärzten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vorbehalten. Anderen ausländischen Ärzten kann daher eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn es im entwicklungshilfepolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland oder im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung (§ 10 Abs. 3 BÄO) liegt.

Im Sinne dieser Vorschriften ist Herrn Dr. Güngördü im entwicklungshilfepolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland am 23. 2. 1977 die erste Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes zum Zwecke der Weiterbildung im Gebiet „Anästhesie“ erteilt worden. Am 14. 2. 1979 ist diese Erlaubnis bis zum 28. 2. 1981 verlängert worden. In der Erlaubnisurkunde ist ausdrücklich der Hinweis enthalten, daß diese Erlaubnis nur „zum Zwecke der Beendigung der Facharztweiterbildung in Anästhesie im Kreiskrankenhaus Hameln“ erteilt werde. Nachdem die Ärztekammer Niedersachsen mit Urkunde vom 19. 9. 1980 die Anerkennung als Arzt für Anesthesiologie erteilt hatte, hätte es im entwicklungshilfepolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland gelegen, wenn Herr Dr. med. Güngördü nach Auslaufen der geltenden Erlaubnis in sein Heimatland zurückgekehrt wäre, um seine hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wohle der dortigen ärztlich unterversorgten Bevölkerung einzusetzen.

Wenn gleichwohl und unter Zurückstellung erheblicher entwicklungshilfepolitischer Bedenken am 22. 12. 1980 eine weitere Erlaubnis mit Geltung bis zum 28. 2. 1983 erteilt worden ist, so hatte dieses seinen Grund darin, daß ein Engpaß in der ärztlichen Versorgung der eigenen Bevölkerung anders als durch die Weiterbeschäftigung von Herrn Dr. med. Güngördü nicht zu beseitigen war. Mit Datum vom 4. 3. 1983 erfolgte aus gleichen Gründen diese Erlaubnis noch einmal bis zum 29. 2. 1984. Dem Arzt wurde mitgeteilt, daß eine weitere Verlängerung der Erlaubnis nicht erfolgen könne. Mit Verfügung der Bezirksregierung Hannover vom 21. 3. 1983 wurde der Landkreis zudem darauf hingewiesen, daß sich unter Berücksichtigung des zunehmenden Angebotes an deutschen und ihnen gleichgestellten Ärzten „die ordnungsgemäße Besetzung des Notarztwagens beim Ausscheiden von Dr. Güngördü zum 29. 2. 1984 durch das vorhandene Personal auffangen läßt“. Mit Bericht vom 10. 11. 1983 setzte sich der Landkreis abermals für eine weitere Verlängerung der Erlaubnis ein.

Auf diesen Bericht verlangte die Bezirksregierung mit Verfügung vom 28. 11. 1983 Nachweise darüber, daß sich der Krankenhausträger hinlänglich um die Einstellung deutscher oder bevorzogter ausländischer Ärzte bemüht habe. Sie wies ferner darauf hin, daß eine normale Personalfluktuations nicht als „ärztliche Unterversorgung“ gewertet werden könne und bat den Landkreis als Krankenhausträger, in dem Bemühen fortzufahren, zum 1. 3. 1984 deutsche oder bevorzogte Ärzte einzustellen. Der Landkreis hatte dennoch mit weiterem Bericht vom 31. 1. 1984 noch einmal um eine Verlängerung der Erlaubnis um sechs Monate nachgesucht, da man Zeit brauche, um einen anderen Arzt für Anästhesie als Oberarzt zu gewinnen. Die Bezirksregierung Hannover hatte daraufhin mit meinem Einverständnis die erbetene Verlängerung genehmigt, nachdem sich Herr Dr. med. Güngördü im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Erklärung verpflichtet hatte, über den 31. 8. 1984 hinaus keine weitere Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO bzw. die deutsche Approbation als Arzt gem. § 3 Abs. 3 BÄO zu beantragen.

Die Maßnahmen der Bezirksregierung Hannover stehen in Übereinklang mit dem geltenden Recht und sind von mir nicht zu beanstanden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Von einem „Notstand in der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ im Falle des Ausscheidens des türkischen Oberarztes Dr. med. Güngördü kann nicht gesprochen werden. Nach dem mir vorliegenden Stellenplan der Anästhesiologischen Abteilung des Kreiskrankenhauses Hameln verfügt der Ärztliche Dienst dieser Abteilung über 13 Planstellen, davon ein Chefarzt, zwei Oberärzte und neun Assistenzärzte, von denen wiederum zwei ausschließlich für den Notarzteinsatz zur Verfügung stehen. Diese Arztstellen sind nach dem Bericht des Landkreises Hameln vom 20. 7. 1984 zum Stichtag 19. 7. 1984 sämtlich besetzt.

Zu 2.

Es trifft nicht zu, „daß trotz Ausschreibung dieser Oberarztstelle kein erfahrener Nachfolger gefunden werden konnte“. Nach dem Bericht des Landkreises Hameln sind auf die Ausschreibung der Stelle insgesamt acht Bewerbungen eingegangen. Eine „Vorauswahlkommission“ des Landkreises, der auch der Chefarzt der Anästhesiologischen Abteilung des Kreiskrankenhauses angehört hat, hat drei Bewerber als fachlich qualifiziert und geeignet in die engere Wahl genommen. Diese Bewerber wurden gebeten, sich anlässlich einer Kreisausschußsitzung am 10. 4. 1984 vorzustellen. Kurz vor der Kreisausschußsitzung teilte der Chefarzt der Anästhesiologischen Abteilung entgegen seiner bisherigen Haltung jedoch dem Landkreis mit Schreiben vom 30. 3. 1984 mit, daß nach seinen „jüngsten Recherchen“ zwei der Bewerber für den Posten eines Oberarztes in seiner Abteilung nicht geeignet erschienen, seine Bemühungen um einen weiteren Facharzt fehlgeschlagen seien und er daher vorhabe, die Stelle vorübergehend „mit einem/einer Assistenzarzt/ärztin zu besetzen“. Infolge dieser Mitteilung ist es nicht zu der beabsichtigten Vorstellung der drei in die Vorauswahl genommenen Bewerber gekommen.

Nach dem Bericht des Landkreises hat der Chefarzt der Anästhesiologischen Abteilung in der Kreisausschußsitzung am 10. 4. 1984 dann darauf hingewiesen, daß sich ihm die Möglichkeit eröffnet habe, eine Mitarbeiterin mit „annehmbaren“ Berufserfahrungen zu bekommen. Diese verfüge zwar noch nicht über die Anerkennung als Ärztin für Anästhesiologie, er werde ihre Einstellung aber trotzdem vorschlagen. Der Kreisausschuß ist danach übereingekommen, die weiteren Bemühungen um die Besetzung der Oberarztstelle nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. med. Güngördü vorerst einzustellen. Der Landkreis gab daraufhin sämtlichen Bewerbern um die Oberarztstelle ihre Personalunterlagen zurück.

Die im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens deutlich gewordene Verbesserung des personellen Angebotes im Bereich „Anästhesiologie“ bestätigt sich auch bei stichprobenartiger Durchsicht der Stellengesuche im wöchentlich erscheinenden „Deutschen Ärzteblatt“. In dem Heft Nr. 27 vom 6. 7. 1984 waren allein sieben Stellengesuche enthalten, dem Heft 28/29 vom 16. 7. 1984 zwei Stellengesuche von deutschen oder bevorrechtigten ausländischen Ärzten für Anästhesiologie zu entnehmen.

In Vertretung  
Dr. von Richthofen